jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/30 2R191/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1999

Norm

JN §81 Abs1
LGVÜ Art16 Z1 lita

Rechtssatz

Klagen, mit denen die Unterlassung von gegen Besitz und Eigentum an Liegenschaften gerichteten Störungen begehrt wird, unterliegen dem Gerichtsstand des § 81 Abs 1 JN, ohne dass es darauf an kommt, ob der Beklagte die Störungshandlung durch die Behauptung eines dinglichen Rechts zu begründen versucht oder keinen Rechtstitel für seine Störungshandlung angibt. Diese erweiterte Anwendung des § 81 JN entspricht auch der Intention des Art 16 Z 1 lit a LGVÜ.

Anmerkung

0000055

Entscheidungstexte

- 2 R 191/99z
  Entscheidungstext LG Feldkirch 30.06.1999 2 R 191/99z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000055

Dokumentnummer

JJR_19990630_LG00929_00200R00191_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at